

Auswertung der Befragung von Einrichtungen und Diensten des Deutschen Caritasverbandes zu den Auswirkungen der Ausschlüsse von EU-Ausländer(innen) im SGB II und SGB XII

Das „Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II und der Sozialhilfe nach dem SGB XII“ trat am 29.12.2016 in Kraft. Die Rechtsänderung sollte nach jahrlanger Diskussion und Rechtsstreitigkeiten abschließend klarstellen, welche Ausländer(innen) und dabei insbesondere welche EU-Bürger(innen) von Leistungen des SGB II und des SGB XII ausgeschlossen sind.

Der Deutsche Caritasverband hatte sich nicht gegen die Regelung ausgesprochen, allerdings – auch auf Grund erster Problemmeldungen aus der Praxis – die Befürchtung, dass das Fehlen einer allgemeinen Härtefallregelung, einer Grundversorgung bei Schwangerschaft und Geburt sowie bei Krankheit schwere Folgen für die Betroffenen haben kann. Um festzustellen, ob die Ausschlussentscheidungen die befürchteten Folgen haben und ob es sich dabei um strukturelle Folgen oder um Einzelfälle handelt, wurden Dienste und Einrichtungen der Caritas befragt, inwieweit sie dazu Erfahrungen haben bzw. konkrete Fälle nennen können. Es handelt sich nicht um eine repräsentative Erhebung, sondern um eine interne Abfrage, die Hinweise auf konkrete Schwierigkeiten geben sollte.

Die Befragung bezog sich auf den Zeitraum seit der Neuregelung Ende Dezember 2016. Durchgeführt wurde sie im Laufe des Sommers 2017. Sie richtete sich neben den Migrationsdiensten auch an Dienste und Einrichtungen, die erfahrungsgemäß mit einem relativ hohen Anteil von EU-Ausländer(inne)n arbeiten wie die Wohnungslosenhilfe und die Schwangerenberatung, und an die allgemeine Sozialberatung.

Kurzinfo: Seit 29.12.2016 gelten Leistungsausschlüsse für ausländische EU-Bürger(innen) in den ersten 3 Monaten des Aufenthalts, sofern sie nicht erwerbstätig sind, und für Unionsbürger(innen) mit einem Aufenthaltsrecht allein aus der Arbeitsuche. Weiter sind EU-Bürger(innen) ohne materielles Freizügigkeitsrecht ausgeschlossen und Ausländer(innen) mit einem Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 (Kinder von ehemaligen EU-Arbeitnehmer(inne)n und ihre Elternteile).

Die Leistungsausschlüsse gelten für alle Leistungen nach SGB II und nach SGB XII – einschließlich Ermessensleistungen. Für Personen, die von Leistungen ausgeschlossen sind, gibt es Überbrückungsleistungen nach dem SGB XII, die einmalig in einem Zeitraum von 2 Jahren bis zur Ausreise und in der Regel längstens für einen Monat erbracht werden. Der Leistungsausschluss endet nach 5 Jahren Aufenthalt, sofern keine Feststellung getroffen wurde, dass das Freizügigkeitsrecht entfallen ist.

I. Zusammenfassung

Die Rundmail, mit der die Abfrage an Gliederungen des Caritasverbandes gesandt und weitergeleitet wurde, erreichte eine nicht näher quantifizierbare Zahl von Adressaten. Insgesamt gab es 122 Rückmeldungen auf einen Fragebogen mit 20 Fragen zu „Krankenversicherung/Versorgung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“, „Zugang zu Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII“, „Überbrückungsleistungen nach SGB XII“, Anmeldung eines Wohnsitzes, Obdach- bzw. Wohnungslosigkeit, zur besonderen Situation von Ausländer(innen) mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2004 sowie nach eingelegten Rechtsmitteln.

Es antworteten Einrichtungen aus den Bereichen Migration und Integration, Schwangerenberatung, Wohnungslosenhilfe und allgemeine Sozialberatung, wobei die Migrationsberatung mit 41 Prozent den größten Anteil hat.

Es gab Rückmeldungen aus allen Bundesländern außer Bremen. Die meisten Problemmeldungen kommen aus Nordrhein-Westfalen, Bayern und Baden-Württemberg. Das war mit Blick auf die Einrichtungs- und Bevölkerungsstruktur zu erwarten. Auch bei den anderen Bundesländern zeigen sich insoweit keine Besonderheiten. Relativ wenige Rückmeldungen kamen aus den östlichen Bundesländern, in denen EU-Bürger(innen) einen wesentlich geringeren Bevölkerungsanteil haben als in den genannten westlichen Bundesländern. Bei den Rückmeldungen aus den Stadtstaaten Hamburg und Berlin handelt es sich „nur“ um 2 bzw. 3 Einrichtungen, die sich beteiligten, wobei aus Berlin oft die höchsten Zahlen von Problemfällen gemeldet wurden.

Krankenversicherung/Versorgung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

Beim Themenkomplex „Krankenversicherung/Versorgung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“ antworteten 66 Einrichtungen auf alle 4 Fragen, dass sie keine Fälle mit dem jeweils beschriebenen Problem hatten oder haben. Die Einrichtungen, die auf die Fragen dieses Themenkomplexes mindestens einmal mit „Ja“ antworteten, verteilen sich auf fast alle Regionen Deutschlands. Auf die Frage, ob die Ablehnung einer Kostenübernahme dazu führte, dass schwere Krankheiten unversorgt blieben, meldeten 29 Einrichtungen Probleme. 12 Einrichtungen meldeten Fälle zu der Frage, ob Notfälle nicht versorgt wurden. 25 Einrichtungen nannten Fälle zur Frage nach Problemen rund um die Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt.

Die Gesetzlichen Krankenversicherungen kommen ihrer Versicherungspflicht nach Einschätzung der Befragten nicht immer nach und weisen (offenbar auch gegen geltendes Recht) Mitglieder ab. 88 der antwortenden Einrichtungen hatten keine, 34 Einrichtungen meldeten hier Probleme. In einem gemeldeten Fall wird von einer grob rechtswidrigen Kündigung der Krankenversicherung wegen Verlust des Arbeitsplatzes berichtet. Derartige Fälle sind zwar sehr selten, sind dem Caritasverband aber auch außerhalb der Evaluation gelegentlich von Beratungsstellen berichtet worden. Häufiger, aber ebenso rechtswidrig ist es, Versicherten die Beibehaltung ihrer Versicherung bei Beitragsschulden zu verweigern mit der Begründung, eine Versicherung bestehe nur bei Schuldenfreiheit weiter.

Grundsicherung nach SGB II und SGB XII

Die höchste Zahl an Einrichtungen, die Probleme melden, gab es mit 56 auf die Frage, ob ihnen Fälle bekannt sind, bei denen in Jobcentern die Entgegennahme von SGB II-Anträgen verweigert wurde. Da die Frage, ob ein Leistungsanspruch besteht, erst nach Prüfung des Antrags beantwortet werden kann, ist dies unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen.

Mit Blick auf die Bewertung des Erwerbstätigenstatus als Voraussetzung für einen Leistungsanspruch zeigen sich die erwarteten Probleme. Die Zahl der Einrichtungen, die bejahen, dass es bei den Definitionen von Arbeitnehmer(inne)n bzw. von Selbständigen Probleme gibt und dabei die Rechtsprechung des EuGH durch die Jobcenter auch in Abweichung von der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des BMI zum FreizügG/EU und der einschlägigen Weisung der

BA¹ fehlerhaft ausgelegt wurde, lag bei Arbeitnehmer(inne)n immerhin bei 30 und bei Selbständigen bei 13. In diesem Kontext gibt es auch außerhalb der Umfrage eine Vielzahl an Problemmeldungen insbesondere aus den Migrationsdiensten.

Bei den „freien“ Rückmeldungen wird in einer ungenannten Zahl von Fällen problematisiert, dass Jobcenter eine abweisende Haltung pflegen (ein Ergebnis, das auch schon eine Caritasumfrage von 2015 zeigte). Weiter wird in einer ebenfalls ungenannten Zahl von Fällen beobachtet, dass sie gegen das Gleichstellungsgebot verstoßen, das verlangt bei EU-Bürger(innen) die Kommunikation auch bei fehlenden Deutschkenntnissen durch die Jobcenter sicher zu stellen². Als weiteres Problem wird benannt, dass Antragsteller abgewiesen werden, indem ihnen der Entzug der Freizügigkeit angedroht wird. Tatsächlich kann das Freizügigkeitsrecht aber nur bei der kleinen Gruppe derjenigen, die sich auf das allgemeine Freizügigkeitsrecht berufen, wegen Sozialleistungsbezug verloren gehen.

Eine mindestens bedauerliche, wenn nicht erschreckende Unkenntnis der Rechtslage dürfte auch dahinter stecken, wenn immerhin 15 der antwortenden Einrichtungen Fälle kennen, in denen von Behördenseite ein Dokument verlangt wird, das es nicht gibt - nämlich eine Bescheinigung, dass die Ausländerbehörde keine Feststellung über den Verlust des Freizügigkeitsrechts plant. Eine solche Negativbescheinigung ist im Freizügigkeitsrecht nicht vorgesehen. Sofern nicht ausnahmsweise eine Bescheinigung über ein Daueraufenthaltsrecht oder eine Aufenthaltskarte das Freizügigkeitsrecht belegen, müssen Leistungsbehörden das Freizügigkeitsrecht eigenständig prüfen, wenn es eine Leistungsvoraussetzung ist. Im Übrigen ist das Bestehen des Freizügigkeitsrechts vorauszusetzen.

24 Einrichtungen melden, dass sie Fälle haben, in denen sogenannten EFA-Staatler(inne)n³ keine Leistungen nach SGB II erhalten. Damit wird die Rechtsprechung des BSG zu dieser Frage missachtet, wonach EU-Bürger(innen) aus einem EFA-Staat, die den Leistungsausschlüssen nach SGB II unterliegen, in der Regel nach SGB XII leistungsberechtigt sind.⁴

Überbrückungsleistungen nach SGB XII

Bei diesen Leistungen, die für 4 Wochen zur Überbrückung der Zeit bis zu einer Ausreise erbracht werden, wird bei den Antworten deutlich, dass es noch kaum Erfahrungen und erhebliche Unsicherheit auch auf Behördenseite gibt. Problematisch ist, dass 11 Einrichtungen melden, dass diese Leistungen von einer Bestätigung des Ausreisewillens abhängig gemacht werden, obwohl dies im Gesetz nicht als Anspruchsvoraussetzung vorgesehen ist. 10 Einrichtungen melden, dass Betroffenen Sanktionen angedroht wurden, wenn sie nach Inanspruchnahme von Überbrückungsleistungen im Land bleiben – auch das ist im Gesetz nicht vorgesehen.

10 Einrichtungen hatten bereits Fälle in ihrer Praxis, bei denen von der Möglichkeit der Verlängerung der Überbrückungsleistungen in Härtefällen Gebrauch gemacht wurde. 14 der antwortenden Einrichtungen hatten Fälle, bei denen Betroffene nicht ausreisen konnten, weil sie nicht reisefähig waren. Damit gab es mehr potentielle Härtefälle als Nutzungen der Härtefallregelung.

Anmeldung eines Wohnsitzes

Hier melden 25 Einrichtungen Probleme. Die Gründe sind u.a. fehlender Wohnraum, Vermieter, die keine Bescheinigung ausstellen, aber auch Meldebehörden, die das Freizügigkeitsrecht prüfen (wollen), obwohl dies nicht ihre Aufgabe ist.

¹ Weisung 201708026 vom 21.08.2017 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu den § 7 SGB II

² BA (Hg.), Weisung 201611028 vom 21.11.2016 – Inanspruchnahme von Dolmetscher- und Übersetzungsdiensten

³ Das Europäische Fürsorgeabkommen gilt für die Angehörigen folgender EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien

⁴ BSG v. 3.12.2015 - B 4 AS 44/15 R mit Verweis auf BSG v. 3.12.2015 - B 4 AS 59/13

Obdach-/Wohnungslosigkeit

Die Anspruchsausschlüsse führen auch zu Wohnungslosigkeit. Immerhin 27 Einrichtungen beantworteten diese Frage mit ja. Problem ist neben dem Fehlen von Ansprüchen nach SGB II oder SGB XII auch, dass Leistungen teilweise erst nach Monaten bewilligt werden und dann Mietrückstände entstehen, die zur Kündigung führen.

Die Zahl der Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, die von Problemen bei der Finanzierung bekommen berichteten, liegt derzeit „nur“ bei 5. Es wurde aber auch zurückgemeldet, dass es in den sowieso schon überlasteten Angeboten der Wohnungslosenhilfe nicht zu leisten ist, die Bedürftigen nach anspruchsberechtigten und ausgeschlossenen zu differenzieren. Deshalb wurde vereinzelt auch zurückgemeldet, dass Hilfesuchende bis zur anderweitigen Klärung ihres Status abgewiesen werden.

Die Rückmeldungen zur ordnungsrechtlichen Unterbringung bei Obdachlosigkeit offenbaren, dass sich Kommunen dieser Pflicht teilweise entziehen. Wird die Ablehnung mit einem fehlenden Anspruch nach SGB XII begründet liegt die Zahl der Ja-Antworten bei 22, mit der Begründung es gäbe eine Ausreiseoption bei 19. Die genannten Begründungen stehen größtenteils im Widerspruch zur Rechtslage: Die ordnungsrechtliche Unterbringung dient der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben und der Würde von Obdachlosen und darf deshalb nicht vom Status bzw. der Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden. Die Betroffenen dürfen auch nicht auf einen früheren Wohnort oder eine Ausreiseoption verwiesen werden. Maßgeblich für die örtliche Zuständigkeit ist allein, wo der Betroffene aktuell obdachlos geworden ist oder zu werden droht.

Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011

Hier antworten 11 Einrichtungen, dass sie Fälle haben, in denen EU-Bürger(innen) mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 keine Leistungen erhielten. Das entspricht der Rechtslage. Es ist aber sehr umstritten, ob dieser Leistungsausschluss EU-rechtskonform ist.

Rechtsmittel

25 Einrichtungen kennen Fälle, bei denen Betroffene gerichtlich gegen Leistungsausschlüsse vorgegangen sind. Die Zahl derjenigen, die zu Rechtsmitteln greifen, ist relativ gering. Sofern es bereits Entscheidungen gab, war die Erfolgs-Quote mit ca. 90 Prozent aber sehr hoch. Das dürfte zum einen daran liegen, dass sich die Ratsuchenden nur in relativ klaren Fällen zu einer Klage motivieren lassen. Das zeigt aber andererseits auch, dass die Zahl der falschen Entscheidungen auf Behördenseite durchaus relevante Größenordnungen zu erreichen scheint.

Weitere Problemmeldungen

Es gibt mehrere Rückmeldungen dazu, dass große Unsicherheit bei vielen EU-Bürger(inne)n aufgrund der aktuellen Gesetzeslage herrscht. Diese Unsicherheit, die bürokratischen und sprachlichen Hürden sowie die Befürchtung, dass das Einlegen von Rechtsmitteln die Lage eher verschlechtert, führen dazu, dass Betroffene vorhandene Rechte bisweilen nicht wahrnehmen (können).

Teilweise arbeiten Betroffene unwissentlich unangemeldet und können dann die aus der Arbeit folgenden Rechte nicht wahrnehmen.

Nach einer Trennung fallen Alleinerziehende, aber auch Personen, die in einer neuen Beziehung leben und nicht heiraten (können), „durchs Raster“.

II. Zu den Ergebnissen im Einzelnen

1. Allgemeine Angaben

Die Einrichtungen und Dienste wurden nicht direkt und/oder themenspezifisch befragt, sondern erhielten einen internetgestützten Fragebogen über fachspezifische Verteiler.

Von den potentiell erreichbaren 1453 Diensten und Einrichtungen (Migrationsdienste (ca. 570), Wohnungslosenhilfe (ca. 184), allgemeine Sozialberatung (ca. 425), Schwangerschaftsberatung (274 Beratungsstellen in Trägerschaft von Caritas und SkF) kamen insgesamt 122 Rückmeldungen. Inwieweit diejenigen, die den Fragebogen nicht beantwortet haben, gar keine EU-Bürger(innen) beraten oder die abgefragten Probleme in ihrer Praxis nicht auftauchen, lässt sich nicht feststellen.

Von den 122 Antworten kamen 50 aus der Migrationsberatung (Rücklaufquote 8,8 %), 29 aus der Schwangerschaftsberatung (Rücklaufquote 10,5 %) und 23 aus der Wohnungslosenhilfe (Rücklaufquote 12,5 %). 19 Antworten kamen aus anderen Bereichen wie der Allgemeinen Sozial- oder der Schuldnerberatung sowie eine Rückmeldung von einem Rechtsanwalt. Diese Antworten werden im Folgenden als Allgemeine Beratung/Sonstige zusammengefasst. Zur prozentualen Verteilung der Rückmeldungen auf die Arbeitsbereiche siehe *Abbildung 1*.

Abbildung 1: Rückmeldungen pro Arbeitsbereich



Es kamen aus allen Bundesländern außer Bremen Rückmeldungen. Die Anzahl der Rückmel-

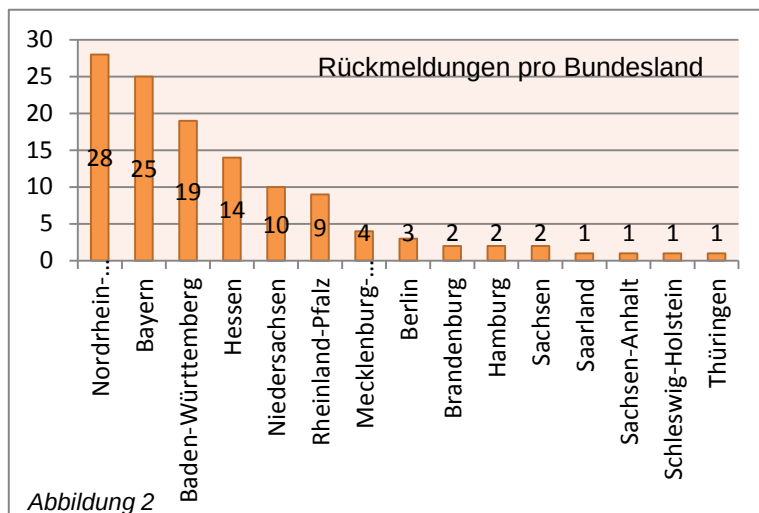


Abbildung 2

dungen pro Bundesland lag entsprechend der Bevölkerungszahl und der Zahl der dort jeweils lebenden EU-Bürger(innen) in Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern am höchsten (*Abbildung 2*). Aus dem Saarland, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen gab es jeweils nur eine Antwort.

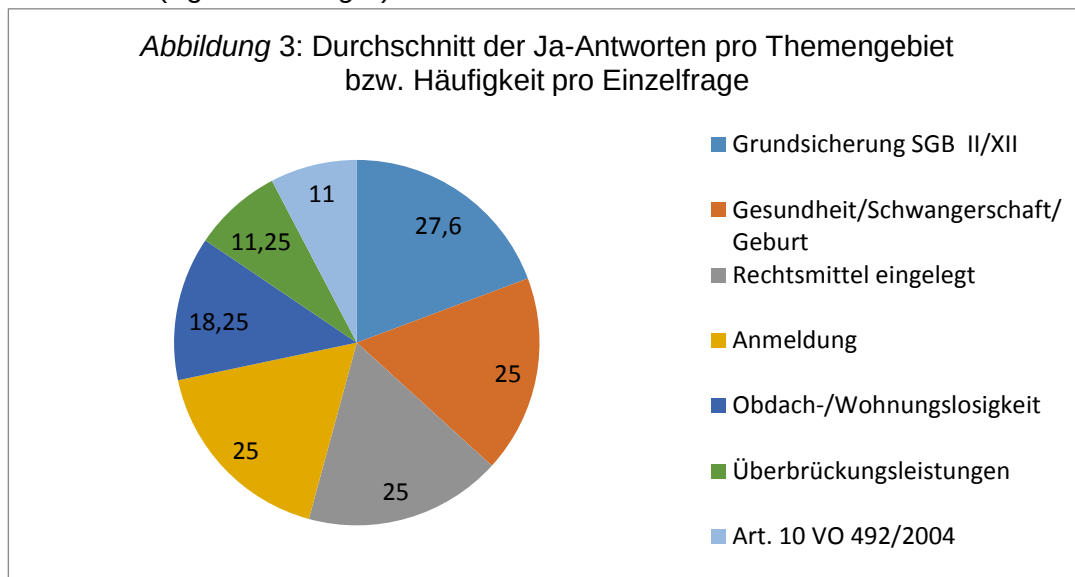
In den Stadtstaaten Berlin und Hamburg haben sich jeweils 3 bzw. 2 Beratungsstellen beteiligt. Knapp 40 Prozent der Rückmeldungen kamen aus einer Großstadt.

2. Rückmeldungen zu den inhaltlichen Fragen

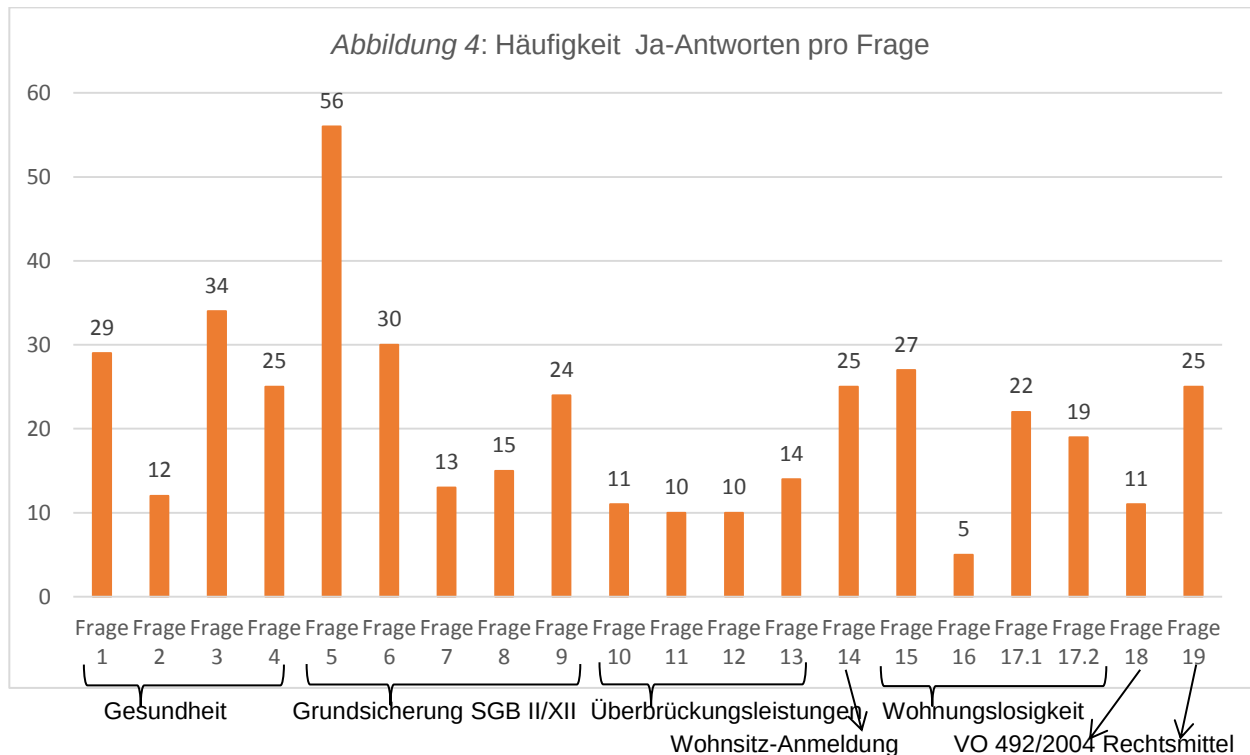
Es wurde bei den inhaltlichen Fragen jeweils zunächst gefragt, ob es überhaupt Fälle mit dem beschriebenen Problem in der Praxis der Einrichtung gibt. Um zur nächsten Frage zu kommen, musste jeweils mit „Ja“ oder „Nein“ geantwortet werden.

Die Fragen 1 bis 4 beziehen sich auf den Themenkomplex „Krankenversicherung/Versorgung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“, die Fragen 5 bis 9 auf den Themenkomplex „Zugang zu Grundsicherung nach SGB II und SGB XII“ und die Fragen 10 bis 13 auf „Überbrückungsleistungen nach SGB XII“. Die Frage 14 befasst sich mit der Anmeldung eines Wohnsitzes, die Fragen 15 bis 17 mit dem Themenkomplex „Obdach-/Wohnungslosigkeit“ und Frage 18 mit der besonderen Situation von Ausländer(inne)n mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2004. Mit der Frage 19 wurde nach eingelegten Rechtsmitteln gefragt. Mit der Frage 20 wurde um sonstige Problembeschreibungen gebeten.

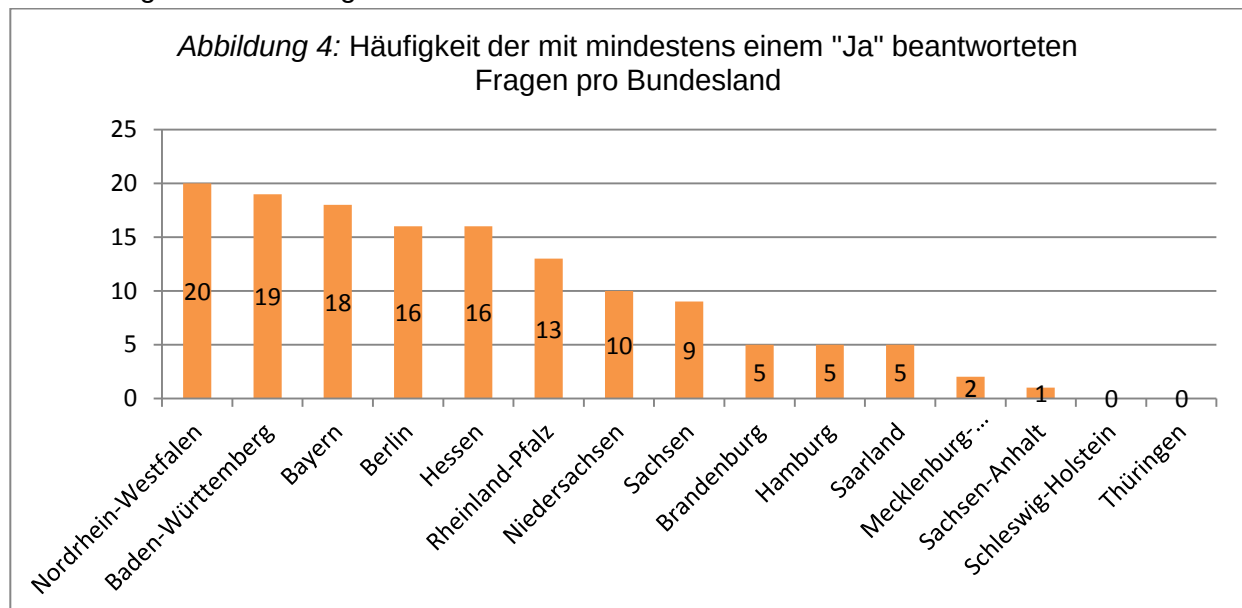
Der Durchschnittswert der Ja-Antworten auf die ersten 19 Fragen lag bei 21. Damit liegen die Antworten beim Themengebiet „Überbrückungsleistungen im SGB XII“ mit durchschnittlich 11,25 Ja-Antworten auf 4 Fragen und 11 Ja-Antworten auf die Frage „Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2004“ deutlich unter dem Schnitt. Am weitesten über dem Schnitt liegt bei durchschnittlich 27,6 Ja-Antworten auf 5 Einzelfragen der Themenkomplex „Zugang zur Grundsicherung nach SGB II und SGB XII“. Mit jeweils 25 Ja-Antworten liegen die Themenkomplexe „Krankenversicherung/Versorgung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt“ und „Obdach-/Wohnungslosigkeit“ sowie die Frage nach Problemen bei der Anmeldung gleichermaßen leicht über dem Schnitt (Vgl. *Abbildung 3*).



Die Zahl derjenigen, die angeben, dass sie Fälle mit dem jeweils abgefragten Problem in der Einrichtung haben oder hatten, divergiert innerhalb der Themenkomplexe je nach Frage stark (siehe *Abbildung 4* (S. 4) und die Auswertung der Fragen und Antworten im Einzelnen (S. 8 ff.)).



Nur in Nordrhein-Westfalen wurde jede der 19 Fragen von mindestens einer Einrichtung mit „Ja“ beantwortet und auch bei Frage 20 Rückmeldung gegeben. Es folgen mit 19 bearbeiteten Fragen Baden-Württemberg und Bayern (Vgl. *Abbildung 4*). Aus Schleswig-Holstein und Thüringen beteiligte sich jeweils eine Einrichtung, die alle Fragen mit „Nein“ beantwortet hat. Im Folgenden wird zu jeder Frage zunächst die Gesamtzahl der Einrichtungen genannt, die mit „Ja“ geantwortet haben, so dass sich letztlich zur Situation in diesen Bundesländern anhand der Umfrage keine Aussagen machen lassen.



Bei der Einzelauswertung der Fragen (S. 8 ff.) werden im Folgenden zu jeder Frage jeweils die Gesamtzahl der Ja-Antworten und die Zahl der Ja- und der Nein-Antworten pro Bundesland dargestellt.

Im Anschluss an die Frage, ob es entsprechende Fälle in der Einrichtung überhaupt gibt, wurde (außer bei den Fragen 10 und 17) jeweils gefragt, ob die Einrichtung Angaben zu der Zahl der Fälle machen kann. Da die Mehrheit der Caritaseinrichtungen derartige Zahlen nicht erhebt bzw. festhält, konnte eine Vielzahl der Einrichtungen diese Frage nicht beantworten oder die Zahl nur schätzen. Soweit im Folgenden Fallzahlen dargestellt werden, geben diese mithin ein geschätztes Minimum wieder - die in den Einrichtungen nicht erfassten Fälle fehlen.

Eine spezialisierte Beratungsstelle für neu zugewanderte EU-Bürger(innen) in Berlin hat wesentlichen Anteil an den teilweise sehr hohen Fallzahlen aus Berlin.

3. Zu den Fragen im Einzelnen

Im Folgenden wird zu jeder Frage zunächst die Gesamtzahl der Einrichtungen genannt, die mit „Ja“ geantwortet haben. Weiter wird jeweils die Häufigkeit der „Ja“- und der „Nein“-Antworten zu jeder Frage pro Bundesland dargestellt.

Zum besseren Verständnis der abgefragten Problemstellungen geht jedem Fragenblock eine Kurzinformation zum rechtlichen Hintergrund voraus.

Themenfeld: Krankenversicherung/Versorgung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt

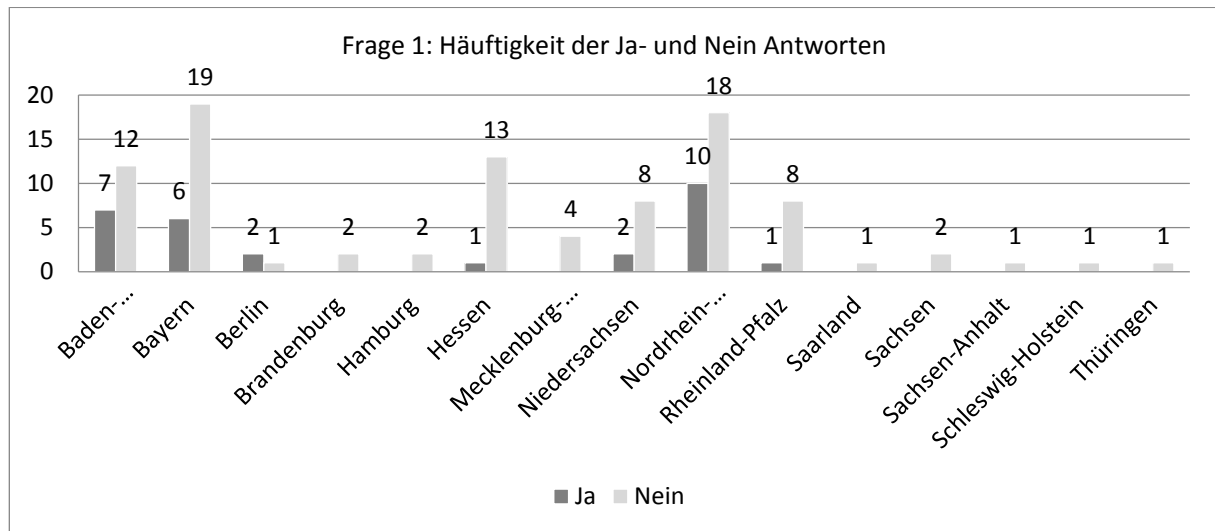
Kurzinfo: Mit der Gesundheitsreform 2007 wurde die Krankenversicherungspflicht neu geregelt. Ziel war, bisher Nichtversicherte in die Krankenversicherung einzubeziehen. Sobald EU-Bürger(innen) ihren Wohnsitz nach Deutschland verlegt haben, gilt die Versicherungspflicht auch für sie. Die Gesetzlichen und die Privaten Krankenkassen müssen Versicherungspflichtige entsprechend der Zuordnung aufnehmen (§§ 173 ff SGB V, § 193 VVG). Lediglich Personen, die sich auf das allgemeine Freizügigkeitsrecht berufen (also nicht erwerbstätig oder arbeitssuchend sind) unterliegen nicht der Versicherungspflicht.

Bei Personen, die trotz Versicherungspflicht tatsächlich nicht versichert sind, greift die Krankenversorgung nach SGB XII (einschließlich Leistungen bei Schwangerschaft oder Geburt), sofern diese Personen nicht einem Leistungsausschluss unterliegen.

Frage 1: Hatten oder haben Sie Fälle in Ihrer Einrichtung, bei denen (bei Fehlen einer Krankenversicherung) eine notwendige Krankenversorgung nach SGB XII nicht übernommen wurde?

Insgesamt 29 Einrichtungen beantworteten diese Frage mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus den Bundesländern Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



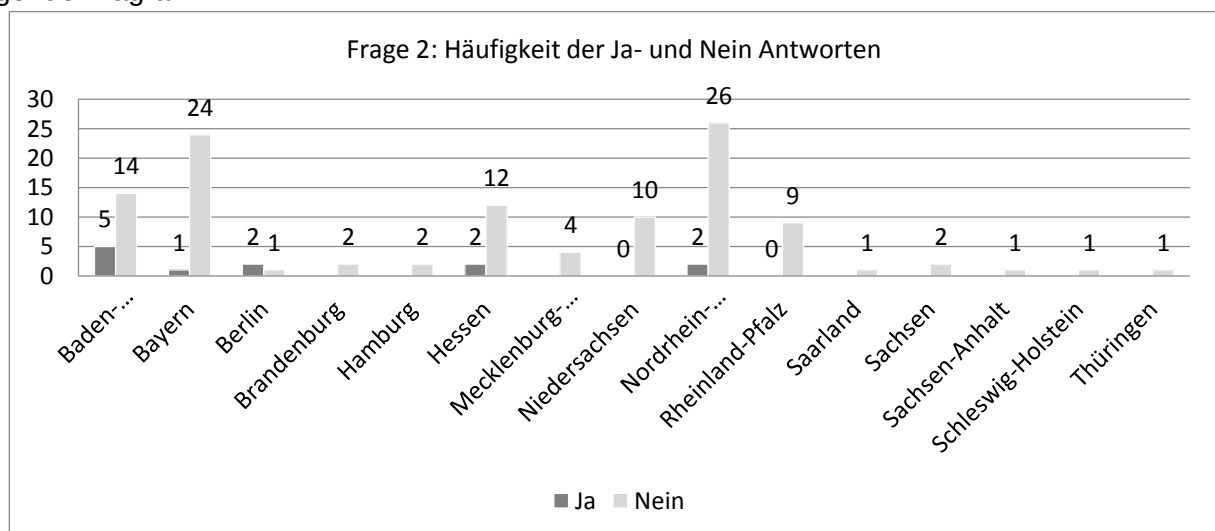
Insgesamt wurden ca. 234 Fälle gemeldet. Die Fall-Zahlen pro Rückmeldung sind jeweils nicht sehr hoch und liegen zwischen einem und rund 15 Fällen pro rückmeldender Einrichtung.

Betroffen von unzureichender oder fehlender Versorgung einer Erkrankung waren Personen mit verwehrter Zahnbehandlungen, fehlender Behandlung von Arthrose, Bluthochdruck, Epilepsie, von psychischen Erkrankungen (auch in Verbindung mit Suizidalität), Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes/diabetische Entgleisung, TBC, Krebs, Leberzirrhose, Nierensteine, von Knochenbrüchen und sonstigen Verletzungen, Extremkopfschmerz, Hauterkrankungen oder Pilzinfektionen. Weiter gab es Fälle von fehlender Begleitung bei der Geburt sowie fehlender Schwangerschaftsvorsorge und Nachsorge.

Frage 2: Hatten oder haben Sie Fälle in Ihrer Einrichtung, bei denen Ärzte oder Krankenhäuser eine Krankenversorgung trotz Notfall wegen fehlender Kostenübernahme verweigert haben?

Insgesamt 12 Einrichtungen beantworteten diese Frage mit „Ja“. Das scheint zwar eine eher niedrige Zahl. In Anbetracht der Behandlungspflicht in Notfällen ist sie aber zu hoch.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



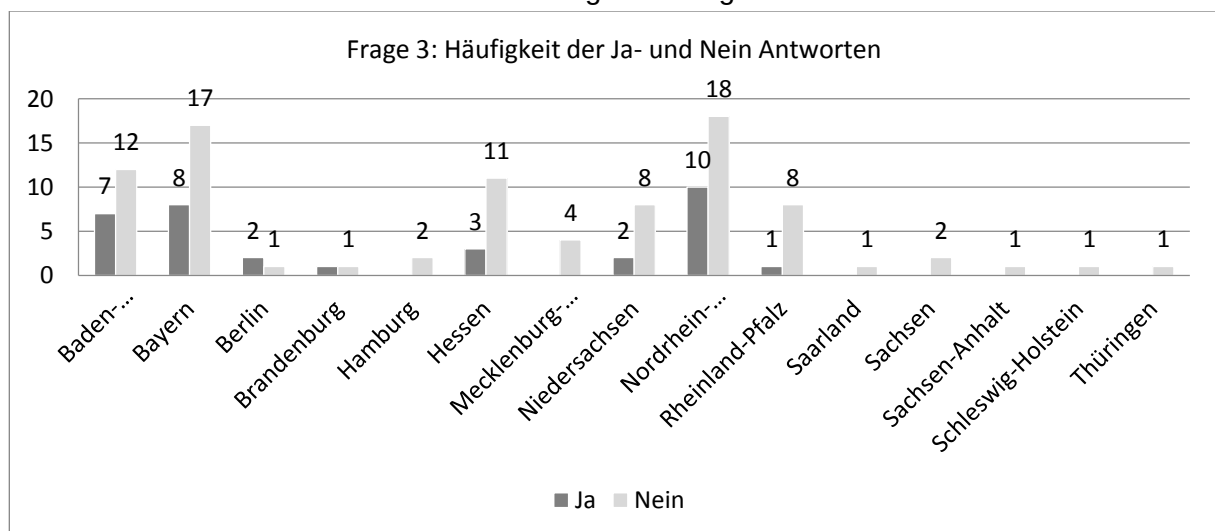
Insgesamt wurden ca. 46 Fälle, in denen die Notfallbehandlung abgelehnt wurde, gemeldet. Die höchste Fall-Zahl kommt hier mit 29 Fällen aus Berlin. Hier wird teilweise schon der Transport in Krankenhaus durch einen Krankenwagen verweigert. Teilweise werden Patient(inn)en, die als Notfall eingeliefert wurden, unbehandelt entlassen, wenn sie keine Krankenversicherungskarte vorlegen können.

Bei den als Beispiele für verweigte Behandlung genannten Notfällen handelte es sich um Hochschwangere mit Beschwerden, um Verletzungen durch Unfälle und Verletzungen durch Gewalt und um epileptische Anfälle. Auch eine verweigerte Notfallbehandlung bei Verdacht auf Herzinfarkt wird genannt.

Frage 3: Hatten oder haben Sie Fälle in Ihrer Einrichtung, bei denen EU-Ausländer(innen) Probleme haben, in die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) aufgenommen zu werden, obwohl sie im Herkunftsland in der GKV oder einem gleichgestellten staatlichen System versichert waren?

Insgesamt 34 Einrichtungen beantworteten diese Frage mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



Insgesamt wurden ca. 640 Fälle gemeldet, bei denen es Probleme mit der Pflichtversicherung in der GKV gab. In der Regel werden dabei Einzelfälle angezeigt. In Berlin scheint es aber mit einer sehr hohen Fallzahl von 510 ein strukturelles Problem zu geben.

Es werden verschiedene Begründungen für eine Abweisung durch die GKV beschrieben. Häufig wurde demnach auf bestehende Beitragsschulden im Herkunftsland verwiesen. Das ist allerdings für die Frage der Pflichtversicherung in der GKV in Deutschland kein relevanter Aspekt.

In einigen Fällen wurde unterstellt, dass trotz Wohnsitznahme in Deutschland die Krankenversicherung des Heimatlandes zuständig bleibe.

Von einer Beratungsstelle wird berichtet, dass zwar die Aufnahme in der KV nicht verweigert wird, aber bestehende Mitgliedschaften gekündigt werden, wenn die Person aufgrund des Leistungsausschlusses nach SGB XII und SGB II die Beiträge nicht mehr zahlen konnte und Schulden entstanden sind.

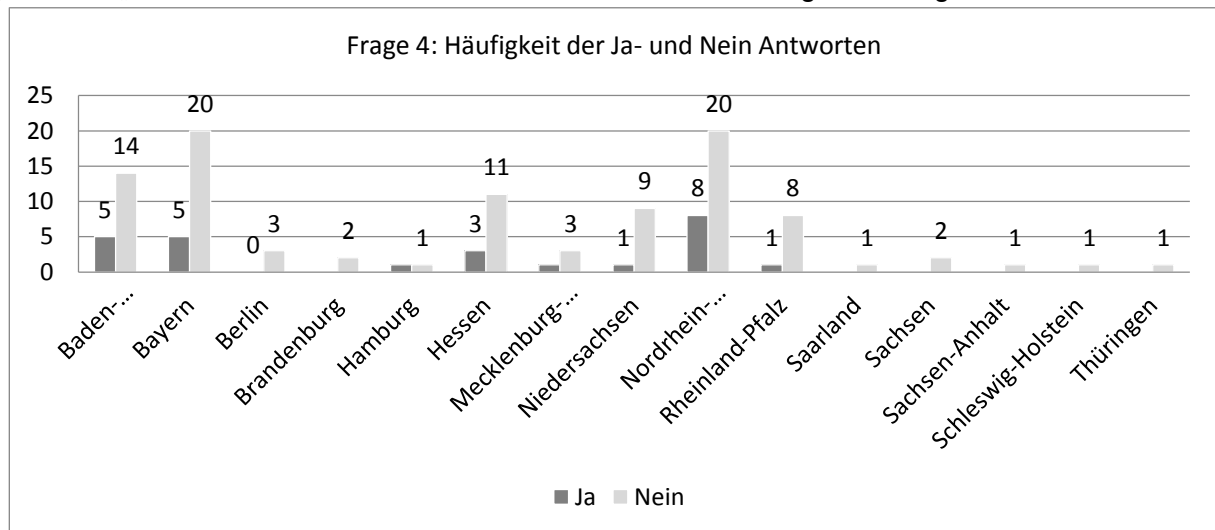
Weiter werden Fälle benannt, in denen bei Arbeitslosigkeit die Aufnahme verweigert wurde, weil kein Anspruch auf Leistungen nach SGB II bestand. Es werden also die Voraussetzungen für einen Anspruch nach SGB II und für die Pflichtversicherung in der GKV vermischt und damit ggf. fehlinterpretiert.

In mehreren Fällen wurde die Versicherung abgelehnt, weil die Finanzierung nicht gesichert sei.

Frage 4: Hatten oder haben Sie Fälle nicht versicherter Frauen in Ihrer Einrichtung, bei denen die notwendige Versorgung bei Schwangerschaft und Geburt nicht erfolgen konnte?

Insgesamt 25 Einrichtungen beantworteten diese Frage mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



Es wurden ca. 71 Fälle gemeldet. In den jeweiligen Einrichtungen handelt es sich eher um Einzelfälle. Nur bei drei Rückmeldungen lag die Zahl der gemeldeten Fälle im zweistelligen Bereich (Biberach, Hagen, Münster).

Themenfeld: Zugang zu Grundsicherung nach SGB II und SGB XII

Kurzinfo: Bei Zugang zu Leistungen des SGB II und SGB XII sind ausländische EU-Bürger(innen), die erwerbstätig sind, und ihre Familienangehörigen sowie EU-Bürger(innen) mit Daueraufenthaltsrecht gleichberechtigt zu Deutschen und somit nicht von den Leistungsausschlüssen erfasst.

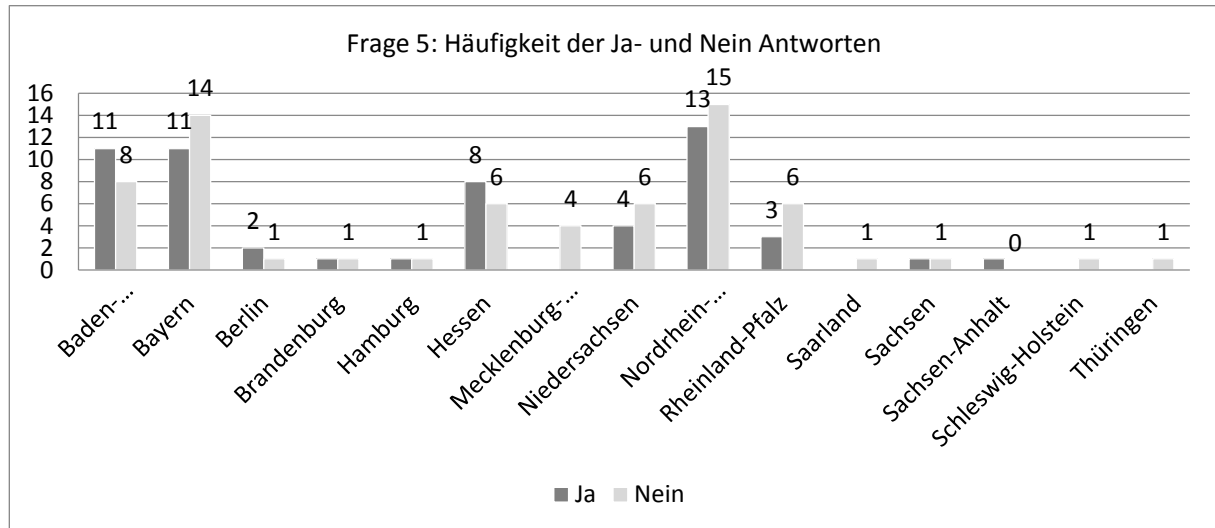
Als Erwerbstätigkeit gelten auch Tätigkeiten unterhalb der Einkommensgrenze für Mini-Jobs. Auch eine geringe Arbeitszeit von weniger als 8 Stunden die Woche ist allein noch kein Grund, ein Arbeitsverhältnis zu verneinen.

Bei Erwerbstätigkeit von mindestens 12 Monaten und unfreiwilliger von der Arbeitsagentur bestätigter Arbeitslosigkeit geht dieser Status nicht mehr verloren (Fortwirkendung des Erwerbstätigenstatus). Bei Erwerbstätigkeit von weniger als einem Jahr und unverschuldeter Arbeitslosigkeit bleibt der Status für 6 Monate erhalten (§ 2 Abs. 3 FreizügG). Beim fortwirkenden Erwerbstätigenstatus greifen die Leistungsausschlüsse nicht. Weiter sind EU-Bürger(innen) nach 5-jährigem Aufenthalt anspruchsberechtigt.

Frage 5: Hatten oder haben Sie Fälle in Ihrer Einrichtung, bei denen die Entgegennahme von SGB II-Anträgen verweigert wurde?

Insgesamt 56 Einrichtungen beantworteten die Frage mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Sachsen-Anhalt. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



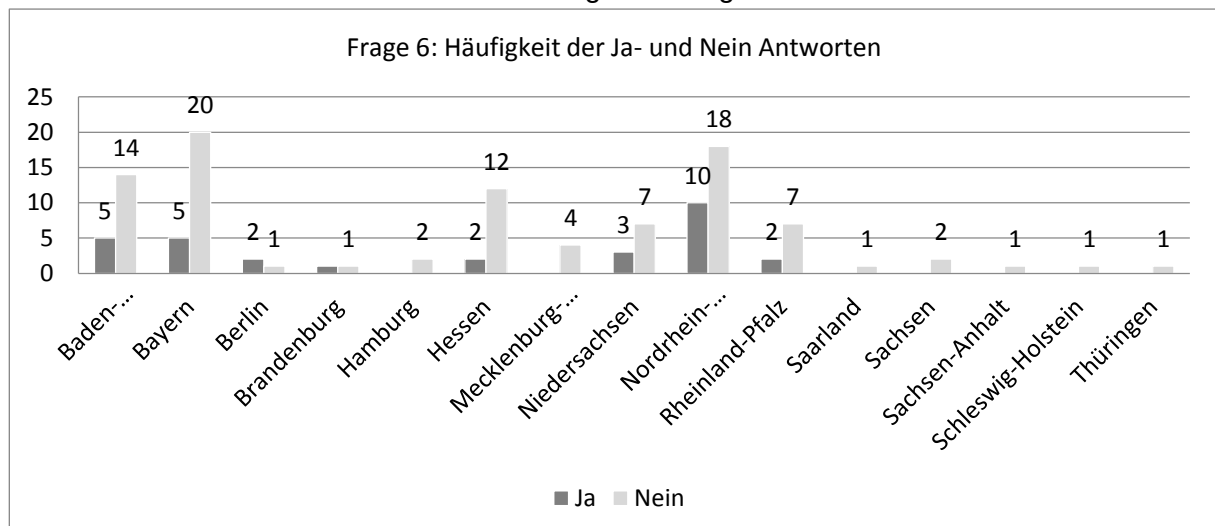
Hier gibt es mit 56 die höchste Zahl an Ja-Antworten aller Fragestellungen dieser Umfrage und auch die höchste Zahl an betroffenen Bundesländern. Das erstaunt, da Anträge immer entgegen genommen werden müssen, um zumindest zu prüfen, ob im Einzelnen ein Ausschlussgrund greift. Um abschätzen zu können, ob die gemeldeten Fälle als Probleme einzelner Jobcenter anzusehen sind oder ob sich hinter ihnen ein strukturelles Problem verbirgt, müsste genauer nachgefragt werden.

Insgesamt wurden immerhin über 780 Fälle gemeldet. Die Zahl der Fälle lag hier pro antwortender Einrichtung zwischen einem und mehreren Hundert. Besonders hoch ist die Zahl der Fälle mit 520 in Berlin.

Frage 6: Hatten oder haben Sie Fälle in Ihrer Einrichtung, bei denen der Jobcenter aufstockende Leistungen verweigert, weil der Arbeitnehmerstatus angezweifelt wurde?

Insgesamt beantworteten 30 Einrichtungen diese Frage mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



Es wurden ca. 264 Fälle gemeldet, davon 70 Fälle in Berlin.

Die Begründungen für die Verneinung des Arbeitnehmerstatus orientieren sich in den meisten genannten Antworten an einem vorgeblich zu geringem Arbeitsumfang. Dabei werden teilweise wöchentliche Arbeitszeiten von 10 bis 15 Stunden eingefordert. Das steht im Widerspruch zur Rspr. des EuGH und zu den Fachlichen Weisungen der BA, die betonen, dass immer eine Gesamtschau des Arbeitsverhältnisses erfolgen muss. Auch weniger als 8 Stunden können allenfalls ein Indiz für das Fehlen eines Arbeitsverhältnisses sein, aber für sich allein kein Ablehnungsgrund.

Teilweise wurde die Nachwirkung bei unfreiwilligem Arbeitsverlust verkannt.

Teilweise wird die der Arbeitnehmerstatus verneint, weil die Klientin aufgrund von Schwangerschaften nicht dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehe.

In einigen Fällen kam es auch zu Problemen, weil die Echtheit von Dokumenten angezweifelt wurde.

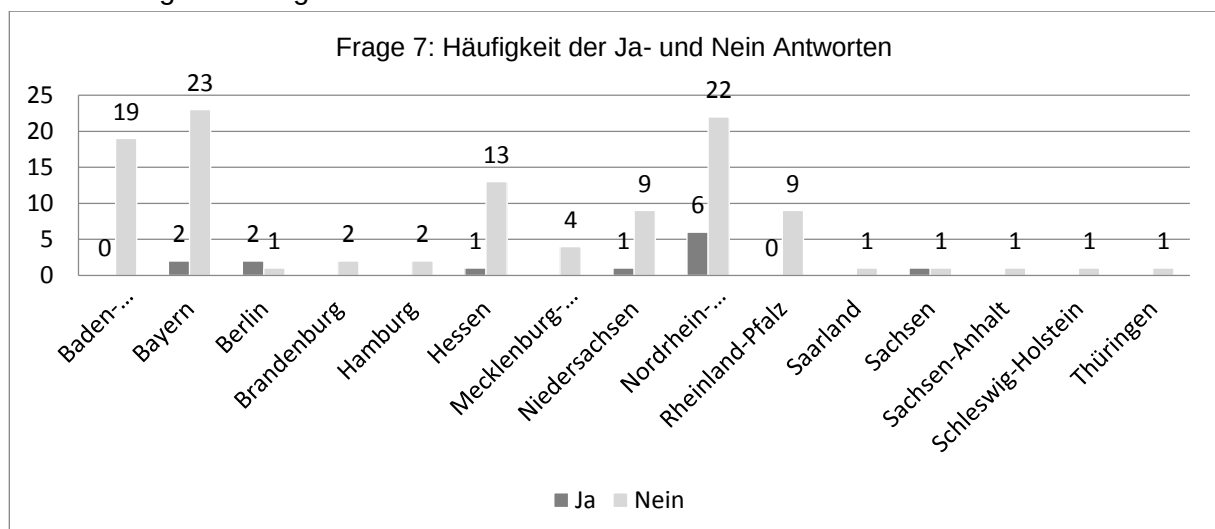
In einer Beratungsstelle (in Hessen) kam es zu Fällen, in denen der Nachweis des Daueraufenthalts und/oder eine polizeiliche Anmeldung verlangt wurden, obwohl beides für einen Leistungsanspruch als Arbeitnehmer(in) irrelevant ist.

In seltenen Fällen (in Nordrhein-Westfalen) wird rechtswidrig behauptet, auch Arbeitnehmer(innen) erhielten in den ersten 3 Monaten keine aufstockenden Leistungen.

Frage 7: Hatten oder haben Sie Fälle in Ihrer Einrichtung, bei denen der Jobcenter aufstockende Leistungen verweigert, weil der Status als Selbständiger angezweifelt wurde?

Insgesamt beantworteten 13 Einrichtungen die Frage mit „Ja“. Die insgesamt deutlich niedrigere Zahl an Ja-Antworten als bei Arbeitnehmer(innen) dürfte daran liegen, dass weniger selbständige EU-Bürger(innen) einen entsprechenden Antrag stellen.

Es kamen Problemmeldungen aus Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



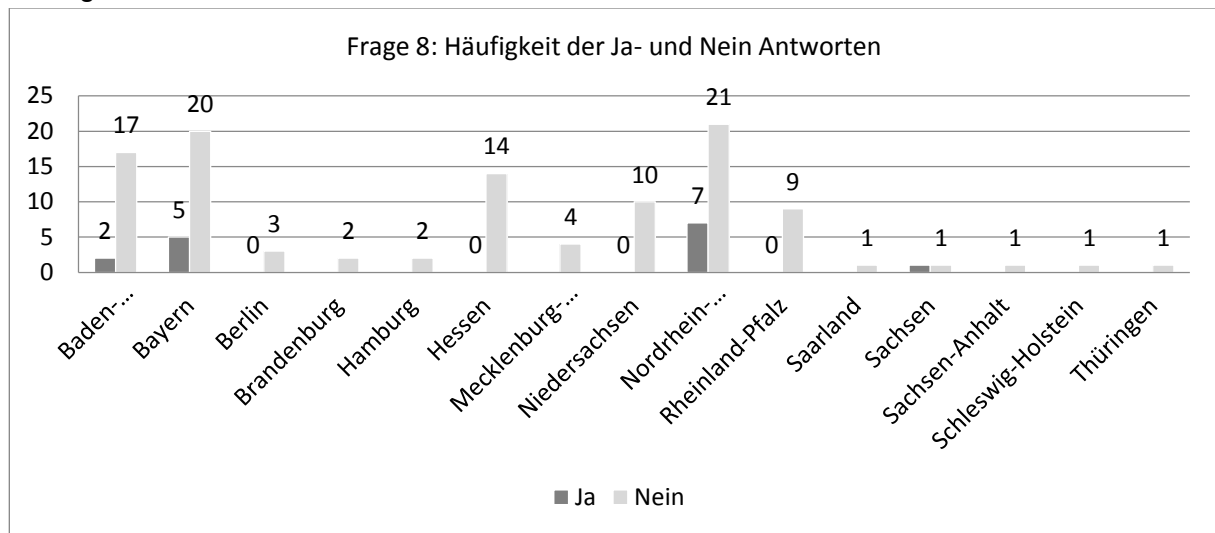
Insgesamt wurden ca. 45 Fälle zurückgemeldet. Mit 21 Fällen kam hier die größte Fallzahl aus Nordrhein-Westfalen, mit 20 Fällen liegt Berlin dicht dahinter.

Als Gründe für Verneinung der Status als Selbständige/r werden genannt, dass der Tätigkeitsumfang bzw. die Einnahmen zu gering seien. Daneben gab es aber auch Fälle, bei denen notwendige Unterlagen mehrfach eingefordert wurden oder seitens des Antragsstellers fehlten.

Frage 8: Hatten oder haben Sie Fälle in Ihrer Einrichtung, in denen der Jobcenter oder das Sozialamt von EU-Ausländer(inne)n eine „Negativ-Bescheinigung“ darüber verlangt, dass die Ausländerbehörde nicht plant, das Fehlen des Freizügigkeitsrechts festzustellen?

Insgesamt beantworteten 15 Einrichtungen die Frage mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Sachsen Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



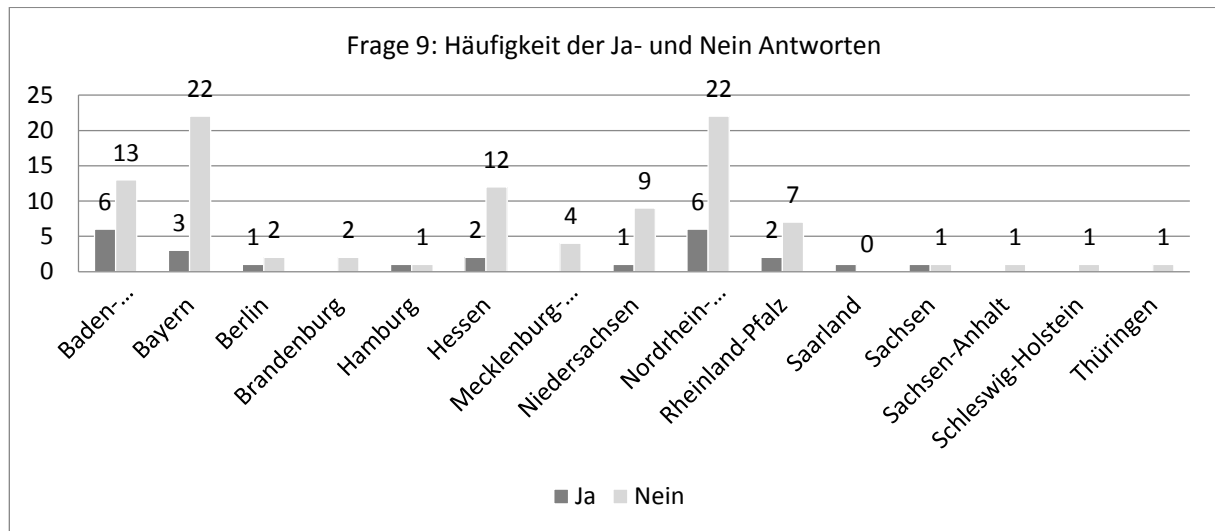
Insgesamt wurden ca. 34 Fälle in gemeldet. Das scheint ein geringer Wert. Derartige Bescheinigungen sind allerdings im Freizügigkeitsrecht nicht vorgesehen und werden von Ausländerbehörden generell nicht ausgestellt. Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass dies in den meisten Bundesländern bekannt zu sein scheint. Mit 23 Fällen lag die Fallzahl in Nordrhein-Westfalen am höchsten.

Frage 9: Hatten oder haben Sie Fälle in Ihrer Einrichtung, in denen EU-Ausländer(inne)n aus einem EFA-Staat⁵ Leistungen nach SGB XII verweigert wurden?

Insgesamt beantworteten 24 Einrichtungen die Frage mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Sachsen Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.

⁵ Das Europäische Fürsorgeabkommen gilt für die Angehörigen folgender EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Portugal, Schweden, Spanien. Angehörige dieser Staaten dürfen vom Zugang zu Leistungen des SGB XII nur ausgeschlossen werden, wenn sie kein materielles Freizügigkeitsrecht haben.



Es wurden ca. 70 Fälle gemeldet. Im Vergleich gab es relativ gesehen die meisten Rückmeldungen in Baden-Württemberg, Hamburg und NRW. Die Fall-Zahlen sind aber gering und bewegen sich zwischen Einzelfällen und 10 Fällen pro Rückmeldung.

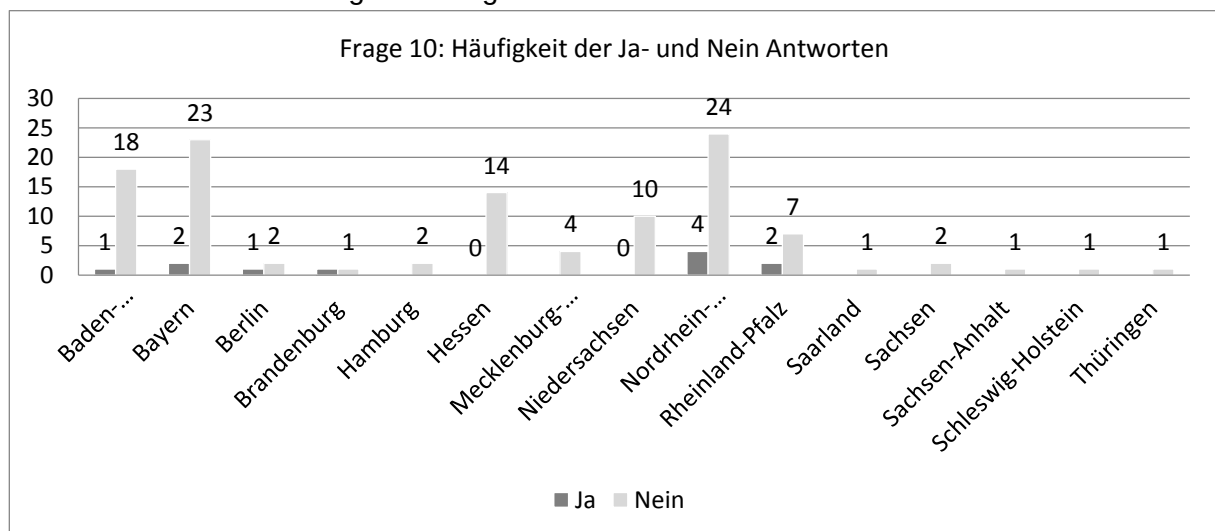
Themenfeld: Überbrückungsleistungen nach SGB XII

Kurzinfo: EU-Bürger(innen), die den Leistungsausschlüssen unterfallen, erhalten Leistungen zur Deckung der wichtigsten Bedarfe wie Wohnung, Ernährung und Versorgung akuter Erkrankungen von bis zu einem Monat, um die Zeit bis zur Ausreise zu überbrücken. Diese Leistungen können in Härtefällen verlängert werden und auch weiter gehende Leistungen erfassen.

Frage 10: Wird in Ihrer Kommune der Anspruch auf Überbrückungsleistungen davon abhängig gemacht, dass der Ausreisewille schriftlich bestätigt wird?

Insgesamt beantworteten 11 Einrichtungen die Frage mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



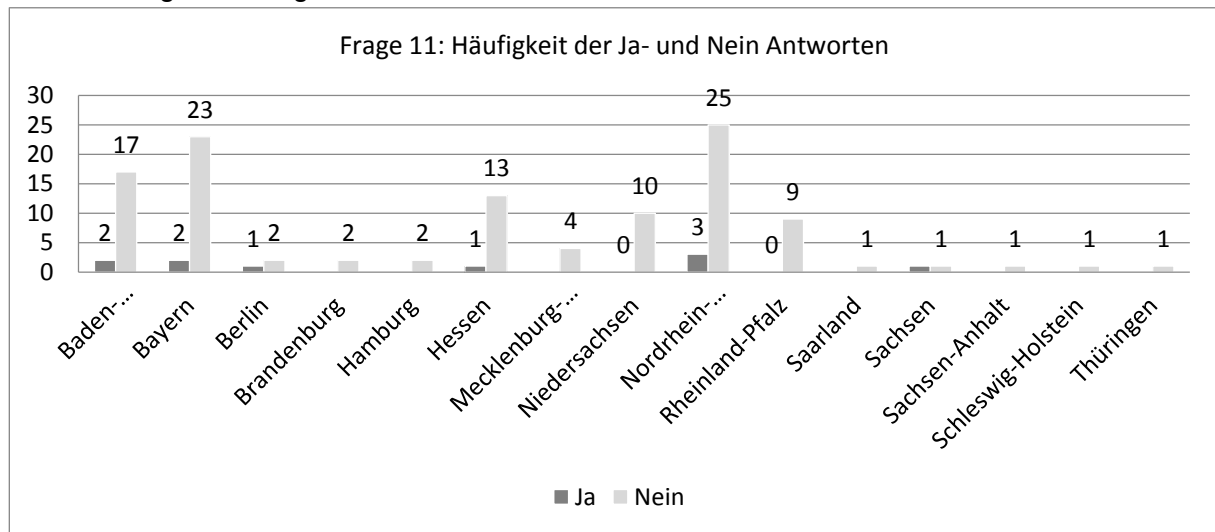
Es wurden nur Einzelfälle gemeldet. Die insgesamt sehr geringe Zahl an Rückmeldungen dürfte auch daran liegen, dass es noch wenig Erfahrung mit dieser Leistungsart gibt.

Da im Gesetz ein Ausreisewille oder seine schriftliche Bestätigung als Voraussetzung für Überbrückungsleistungen nicht explicit vorgesehen ist, erstaunt es, dass es in immerhin 6 Bundesländern derartige Erfordernisse gibt.

Frage 11: Werden Maßnahmen angedroht, wenn eine Ausreise nach Inanspruchnahme von Überbrückungsleistungen nicht erfolgt?

Insgesamt beantworteten 10 Einrichtungen die Frage mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



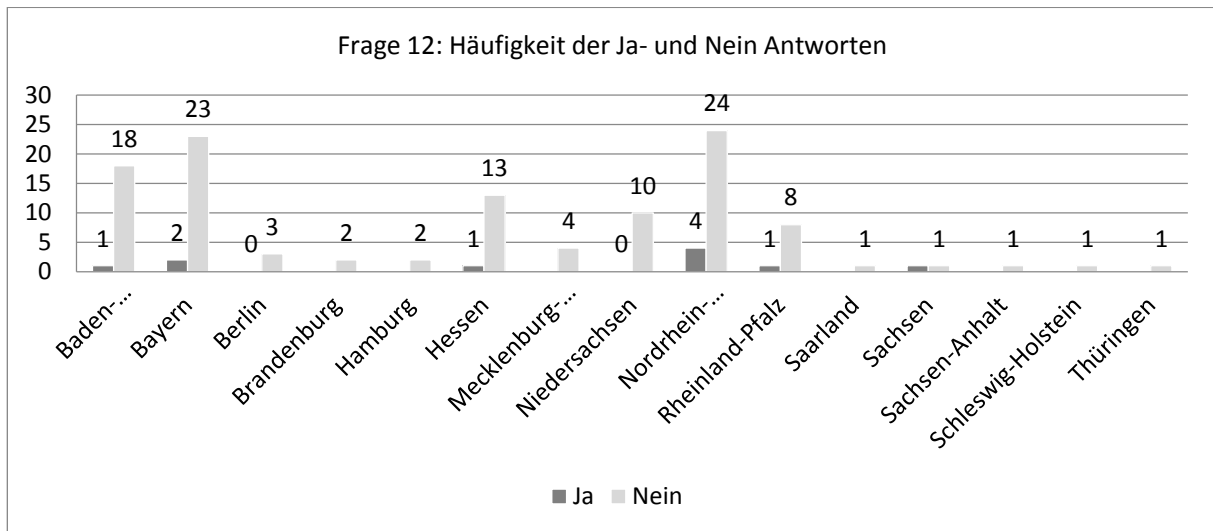
Es wurden nur Einzelfälle gemeldet. Wie bei der vorangegangenen Frage zeigt sich, dass es sich derzeit um kein flächendeckendes Problem zu handeln scheint.

Als konkrete angedrohte Maßnahmen werden Rückzahlung (in Berlin) und Abschiebung (in Bayern) genannt. Im Gesetz sind derartige Maßnahmen nicht vorgesehen und eine Abschiebung wäre auch europarechtlich in der Regel unzulässig.

Frage 12: Wenn Überbrückungsleistungen gewährt werden: Macht Ihre Kommune von der Möglichkeit der Verlängerung über einen Monat hinaus Gebrauch?

Insgesamt beantworteten 10 Einrichtungen die Frage mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.

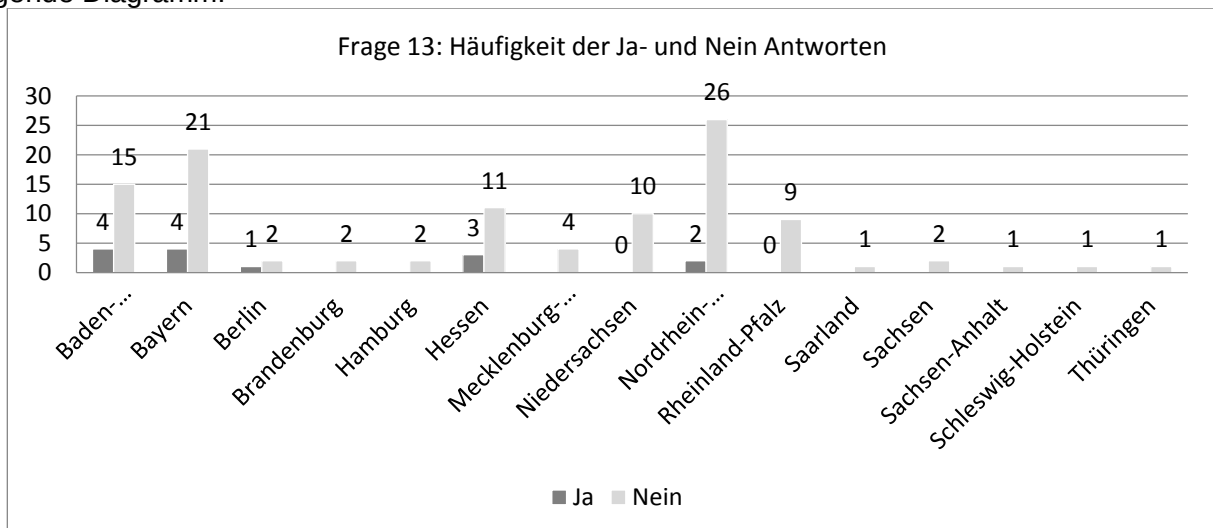


Es wurden nur Einzelfälle zurückgemeldet. Das entspricht den gesetzlichen Vorgaben, die eine Verlängerung nur im Härtefall vorsieht. Die benannten Zeiträume reichen von 6 Wochen (Bayern) bis zu 3 Monaten (Hessen, Nordrhein-Westfalen). In Nordrhein-Westfalen wurde durch die Leitung eines Sozialamtes jede Verlängerungsoption trotz der gesetzlichen Vorgaben für Härtefälle verneint.

Frage 13: Hatten oder haben Sie Fälle in Ihrer Einrichtung, bei denen von den Ausschlüssen erfasste Personen nicht ausreisen konnten, weil sie nicht reisefähig waren?

Insgesamt beantworteten 14 Einrichtungen diese Frage mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



Auch hier handelte es sich um Einzelfälle. Lediglich in Berlin und in Nordrhein-Westfalen gab es jeweils ca. 10 Fälle in einer Einrichtung.

Anmeldung eines Wohnsitzes

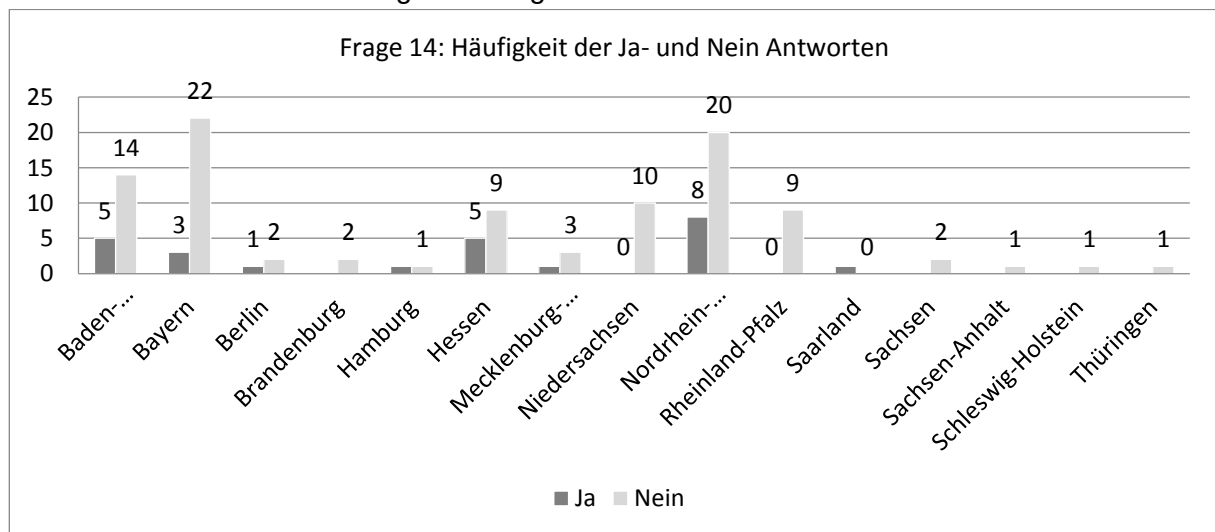
Kurzinfo: Wer in Deutschland eine Wohnung nimmt, ist verpflichtet sich anzumelden. Von EU-Bürger(innen) darf verlangt werden, dass sie sich nach 3 Monaten Aufenthalt anmelden. Unabhängig von den Umständen der Meldepflicht in Deutschland, gehört es nicht zu den Aufgaben

von Meldebehörden das Freizügigkeitsrecht zu prüfen. Auch wenn eine Meldepflicht mangels festen Wohnsitzes nicht besteht, muss EU-Bürger(innen) die Möglichkeit einer Anmeldung gegeben werden, wenn an diese Meldung weitere Rechte anknüpfen.

Frage 14: Hatten oder haben Sie Fälle in Ihrer Einrichtung, bei denen EU-Ausländer(innen) Probleme bei der Anmeldung des Wohnsitzes haben?

Insgesamt beantworteten 25 Einrichtungen diese Frage mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, MV, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



Insgesamt wurden ca. 750 Fälle gemeldet. Als Grund wird u.a. fehlender Wohnraum genannt. Weitere Gründe sind „inoffizielles“ Wohnen bei Bekannten, fehlende Einverständniserklärung des Vermieters und Überbelegung. Personen, die keine Wohnung und keinen Anspruch nach SGB XII haben, können auch nicht die Adresse einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe als Postadresse angeben, um sich so anmelden zu können.

In einem Fall wurde die Arbeitsadresse nicht als Meldeadresse akzeptiert; in einem anderen Fall wurde der gewöhnliche Aufenthalt bestritten, obwohl dieser bereits durch das Verwaltungsgericht festgestellt war.

Aus Nordrhein-Westfalen wurden auch Kooperationsschwierigkeiten zwischen Behörde und Vermieter und behördeninterne Kommunikationsprobleme genannt.

Themenfeld: Obdach-/Wohnungslosigkeit

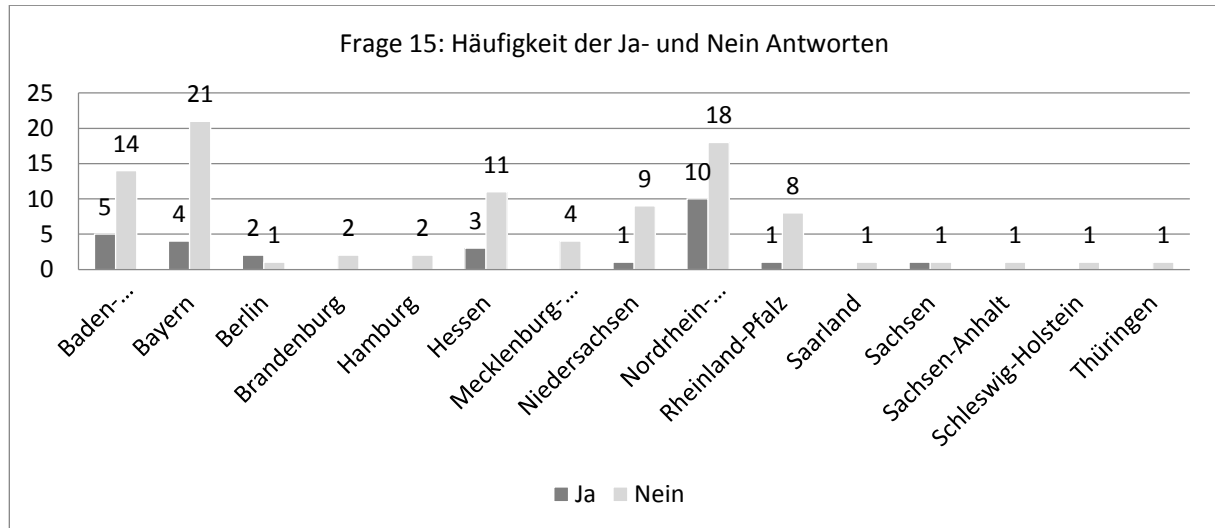
Kurzinfo: Sind Obdachlose bzw. Wohnungslose bedürftig, stehen ihnen ggf. Grundsicherungsleistungen nach SGB II oder XII zu. Zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gibt es spezielle Leistungen (§§ 67 ff. SGB XII). Die Leistungsausschlüsse gelten auch hier.

Neben diesen Ansprüchen gibt es die ordnungsrechtliche Unterbringungspflicht zur Abwehr von Gefahren, die durch die Obdachlosigkeit drohen. Zuständig sind regelmäßig die Kommunen als unterste Ordnungsbehörde.

Frage 15: Hatten oder haben Sie Fälle in Ihrer Einrichtung, bei denen EU-Ausländer(innen) die Wohnung verloren haben, weil sie keine Leistungen erhalten haben?

Insgesamt beantworteten 27 Einrichtungen die Frage mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



Es wurden ca. 195 Fälle gemeldet. Die Fälle bewegen sich pro Rückmeldung im ein bis zweistelligen Bereich. Die höchste Zahl kommt mit 50 Betroffenen aus einer Beratungsstelle in Baden-Württemberg.

Als Gründe wurden hauptsächlich Mietrückstände genannt. Sie entstanden, weil die Arbeit (oft Schwarzarbeit) verloren ging, weil Leistungsansprüche fehlten, Grundsicherungs- und/oder Familienleistungen erst nach mehreren Monaten flossen oder Grundsicherungsleistungen entfallen sind, weil die Fortwirkung des Arbeitnehmerstatus endete.

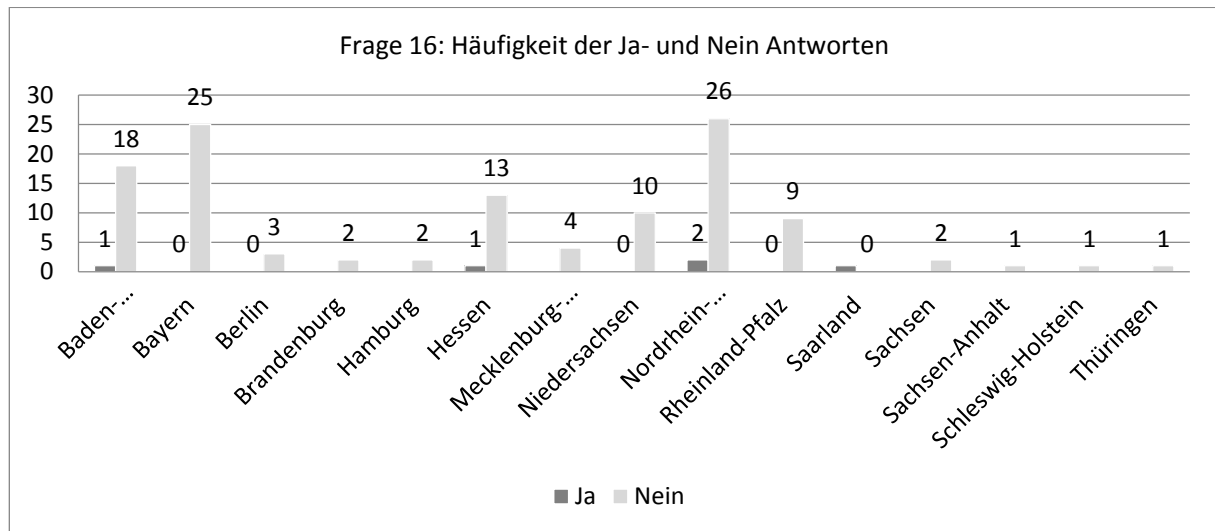
Aus Hessen gab es eine Rückmeldung, dass Vermieter nicht wünschen, dass die Miete vom Jobcenter übernommen wird und nur Arbeitseinkommen akzeptieren.

Aus Nordrhein-Westfalen gab es die Rückmeldung, dass Frauen nach einer Trennung und Auszug aus der ehelichen Wohnung auch nach mehrjährigem Zusammenleben in Deutschland und trotz gemeinsamer Kinder mit einem rechtmäßig in Deutschland lebenden Vaters, Leistungen versagt werden und sie damit in die Wohnungslosigkeit geraten.

Frage 16: Hatten oder haben Sie Probleme bei der Finanzierung, weil die Einrichtung auch EU-Ausländer(inne)n ohne Leistungsanspruch nach SGB XII offen steht?

Insgesamt meldeten 5 Einrichtungen ein entsprechendes Problem.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



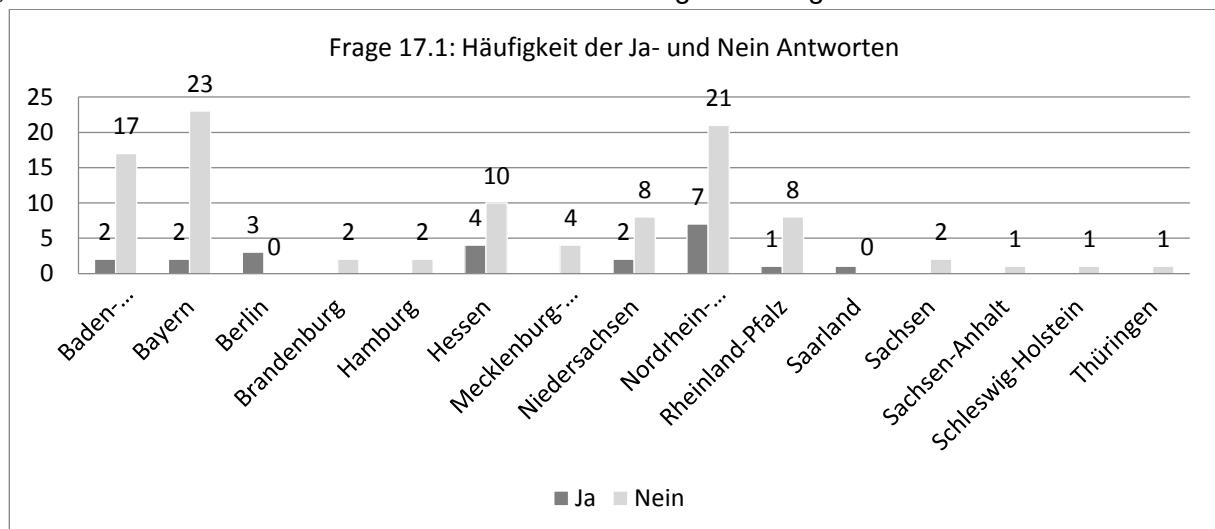
Betroffen war u.a. ein Frauenhaus in Nordrhein-Westfalen, wo die Kostenübernahme durch das Jobcenter bei unverheirateten (?!) und/oder arbeitslosen EU-Bürgerinnen verweigert wurde.

Frage 17: Wird in Ihrer Kommune die ordnungsrechtliche Unterbringung aus einem der folgenden Gründe verweigert:

17.1: Fehlender Anspruch nach SGB XII

Insgesamt antworteten 22 Einrichtungen mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



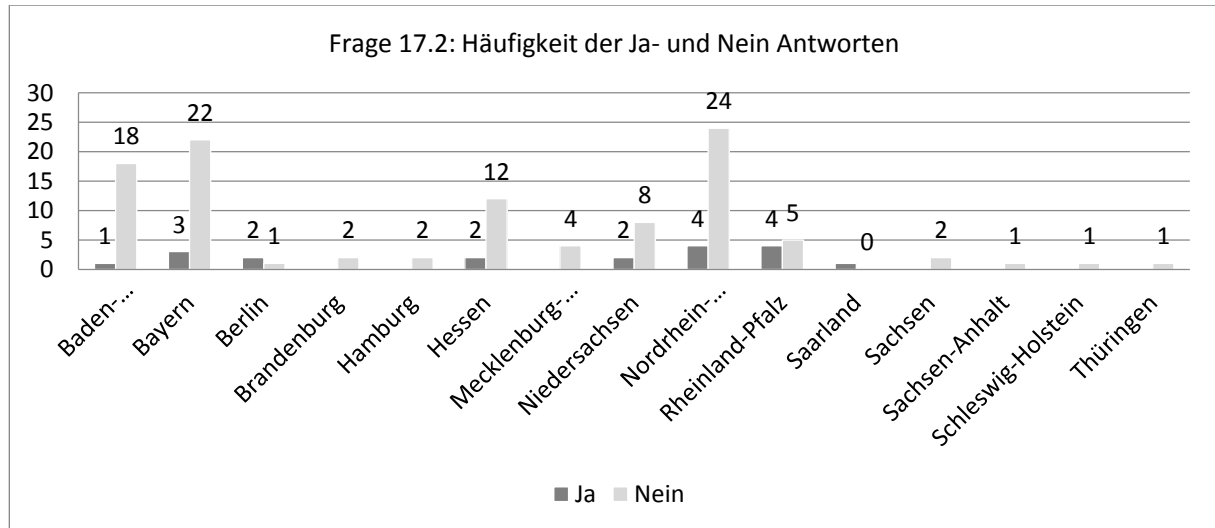
Nach der Zahl der Fälle wurde hier nicht gefragt. In Berlin melden alle antwortenden Einrichtungen dass sie derartige Fälle haben. Demnach könnte es hier ein strukturelles Problem geben. Es ist damit aber nicht gesagt, dass dort generell die ordnungsrechtliche Unterbringungs-pflicht missachtet wird, wenn kein Leistungsanspruch gegeben ist. Relativ hohe Werte haben auch Nordrhein-Westfalen und Hessen.

Meldungen gingen nicht nur von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, sondern auch von den Migrationsdiensten ein.

17.2: Ausreiseoption

Insgesamt antworteten 19 Einrichtungen mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und dem Saarland. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



Nach der Zahl der Fälle wurde hier nicht gefragt. Die Zahl der Ja-Antworten lag hier etwas geringer, als bei der Verweigerung der Unterbringung wegen fehlender Ansprüche nach SGB XII. Interessanterweise wurde diese Begründung nur bei 21 % der Antworten seitens einer Einrichtung der Wohnungslosenhilfe genannt, aber zu 47 % von migrationsspezifischen Diensten. Beim fehlenden SGB XII-Anspruch ist das Verhältnis in etwa anders herum.

17.3: Weitere

Eine ordnungsrechtliche Unterbringung wird mit folgenden weiteren Begründungen verweigert:

- EU-Bürger seien Touristen (Mehrfachnennung)
- Angeblich fehlender gewöhnlicher Aufenthalt (Mehrfachnennung)
- Beschränkung auf 1 bis 3 Tage (Mehrfachnennung)
- Fehlende Zuständigkeit (Mehrfachnennung)
- keine / kaum familiengerechte Unterbringungsmöglichkeiten (bei obdachlosen Familien mit Kindern) (Mehrfachnennung)
- Genereller Platzmangel (Ablehnung unabhängig von Herkunft) (Mehrfachnennung)
- Kein Leistungsanspruch nach SGB II (Mehrfachnennung)
- Fehlende Wohnungen (Mehrfachnennung)
- EU-Bürger sollen grundsätzlich nicht untergebracht werden (Bayern)
- Bezirksämter haben dafür kein Budget (Berlin)

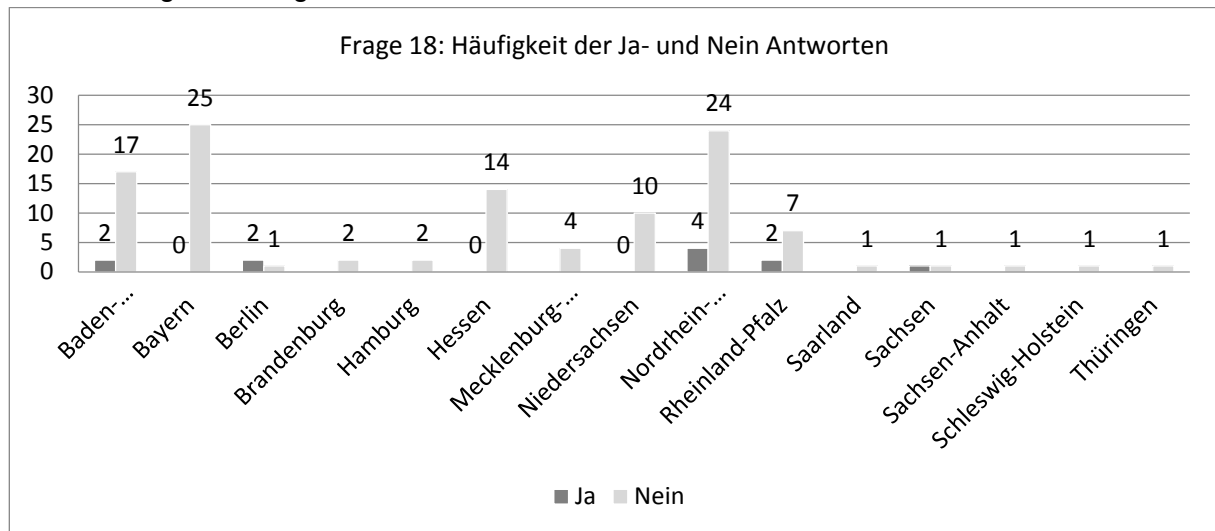
Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011

Kurzinfo: Kinder von EU-Arbeitnehmer(innen) steht der Zugang zu Schule und Berufsausbildung gem. Art. 10 VO 492/2011 frei. Damit sie dieses Recht realisieren können steht es ihnen auch nach Wegzug der EU-Arbeitnehmers zu oder wenn dieser arbeitslos gewordenen ist. Dieses Aufenthaltsrecht steht nicht nur den Kindern zu, solange sie zur Schule gehen oder eine Ausbildung abschließen, sondern bis zu deren Volljährigkeit auch den sorgeberechtigten Eltern(teilen).

Frage 18: Hatten oder haben Sie Fälle in Ihrer Einrichtung, bei denen Ausländer(innen) mit Aufenthaltsrecht nach Art. 10 VO 492/2011 keine Leistungen erhalten?

Insgesamt antworteten 11 Einrichtungen mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Berlin, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



Insgesamt wurden ca. 53 Fälle gemeldet. Pro Rückmeldung bewegen sich die Fälle im ein- bis zweistelligen Bereich. Die höchste Zahl kommt mit 30 Betroffenen aus einer Beratungsstelle in Berlin.

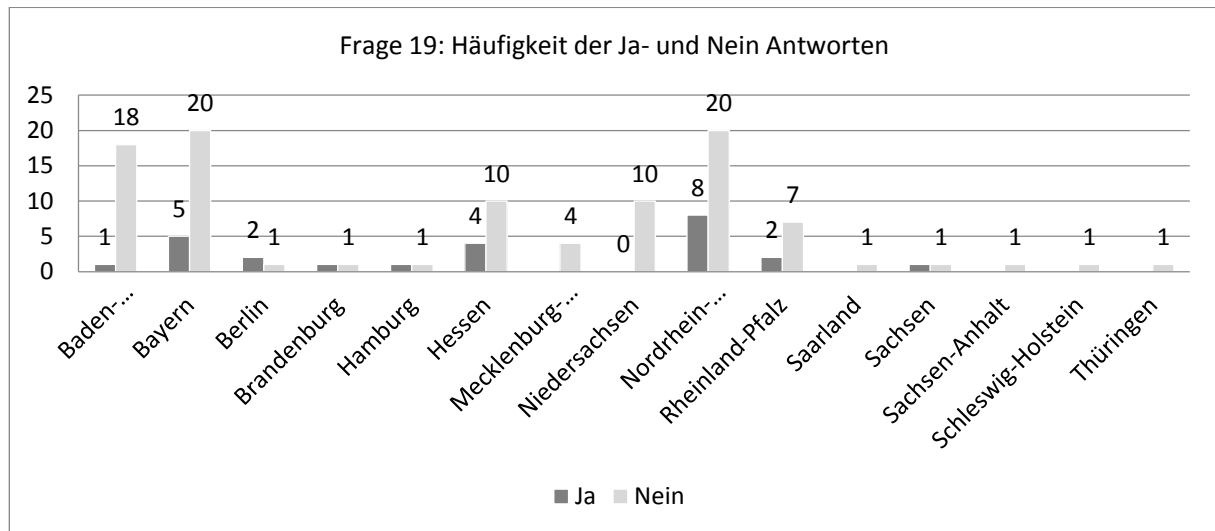
Hier wurde zusätzlich spezifisch nach eingelegten Rechtsmitteln gefragt. In den meisten Fällen wurde gegen einen ablehnenden Bescheid nicht mit einer Klage vorgegangen. Gründe dafür sind fehlende finanzielle Mittel und Angst vor negativen Folgen. Die wenigen Fälle, bei denen der Klageweg beschritten wurde, sind noch nicht entschieden.

Rechtsmittel

Frage 19: Hatten oder haben Sie Fälle in Ihrer Einrichtung, in denen sich die Betroffenen vor Gericht gegen den Leistungsausschluss gewehrt haben?

Insgesamt antworteten 25 Einrichtungen mit „Ja“.

Es kamen Problemmeldungen aus Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen. Zur Verteilung der „Ja“- und „Nein“-Antworten auf die Bundesländer siehe das folgende Diagramm.



Insgesamt wurden ca. 131 Fälle gemeldet. In Berlin liegt die Zahl relativ hoch bei ca. 80 Fällen. Das könnte auch damit zu erklären sein, dass sich in Berlin auch ein Rechtsanwalt an der Evaluation beteiligt hat, dem die Abfrage anscheinend von einer Caritaseinrichtung zur Beantwortung weitergeleitet worden war. Im Übrigen benennen die Rückmeldungen eher Einzelfälle.

Die Fälle, bei denen Klage eingereicht wurde und die bereits entschieden sind, waren zu ca. 90 Prozent erfolgreich.

Frage 20: Sonstige Problembeschreibungen

- Es herrscht große Unsicherheit bei vielen EU-Bürger(inne)n aufgrund der aktuellen Gesetzeslage.
- Der Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherung (SGB II & SGB XII) ist durch extrem komplizierte, aufwändige, intransparente und langwierige bürokratische Verfahren erschwert bzw. fast unmöglich.
- Oft werden EU-Bürger von Arbeitgebern ausgebeutet, ohne Vertrag oder mit falschen Angaben (weniger Stunden).
- Wenn Arbeitgeber EU-Bürger(innen) ohne Meldung beschäftigen, haben diese auch keinen Beweis für nachgehenden Arbeitnehmerstatus und erhalten folglich keine Leistungen.
- Probleme beim Zugang zu Arbeit bzw. Beibehaltung der Arbeit wegen unzureichender Kenntnisse der deutschen Sprache und fehlendem Anspruch auf Sprachkurs.
- Nicht genügend Deutschkurse mit Kinderbetreuung vorhanden. So haben Eltern mit kleinen Kindern keine Möglichkeit die deutsche Sprache schnell zu lernen.
- Nicht allen Kindern kann ein Platz im Kindergarten zugewiesen, weil die Nachfrage das Angeboten bei Weitem übersteigt.
- Probleme bei der Aufnahme in die Krankenkasse bei vorhergehender fehlender Versicherung.
- Frauen, die ihre Kinder ohne KV im Krankenhaus auf die Welt bringen: Rechnungen der Krankenhäuser können nicht bezahlt werden und es besteht kein Anspruch auf eine Hebamme und Nachsorge.
- Problem Jobcenter:
 - Erfahrungen, dass beim Jobcenter die Anträge eine sehr lange Bearbeitungszeit haben und die Klärung nach dieser langen Zeit zum Teil nur mit anwaltlichem Rat gelingt.
 - Eine Vorsprache, so die Hinweise in den Antworten, sei im JobCenter vielerorts regelmäßig nur dann möglich, wenn die Person gut Deutsch spricht oder einen "Dolmetscher" mitbringt (selbst Englisch ist als Sprache zur Verständigung mit den Mitarbeiter(inne)n nicht ausreichend). Anträge werden offenbar mancherorts erst bei wiederhol-

ter Vorsprache mit Übersetzer entgegen genommen. Dolmetscherkosten werden nicht übernommen.

- Besondere Schwierigkeiten bringt es mit sich, dass offenbar von Jobcentern immer wieder versucht wird, EU-Bürgern zunächst keine Anträge auszuhändigen und sie weg zu schicken, selbst, wenn sie mit Dritten gemeinsam vorsprechen. Vergleichsweise häufig wird davon berichtet, dass erst ein formloser Antrag durch die Caritas-Beraterin gestellt oder beim JC nachgefragt werden muss, dann "läuft es".
- Problematisch ist auch eine eher abweisende Haltung der Behördenmitarbeiter(innen) gegenüber den Hilfesuchenden. Ihrer Auskunftspflicht kommen sie mitunter nicht ausreichend nach.
- Es werde EU-Ausländer(innen), die beim Sozialamt oder Jobcenter wegen Leistungen vorsprechen, gesagt, dass sie ins Heimatland zurückkehren sollten, so einzelne Rückmeldungen. Es werde auch damit gedroht, dass bei Beantragung von Leistungen eine Meldung an die Ausländerbehörde erfolgt, was den Entzug der Freizügigkeit bedeute.

■ Problem Wohnungslosigkeit:

- Viele Familien können keine angemessene Wohnung finden (auch in kleineren Orten).
- Leistungsempfänger werden von privaten Vermietern abgewiesen, da sie nicht mit Jobcentern zu tun haben möchten. Die angemessenen Kosten, die von Jobcenter erstattet werden, bereiten Schwierigkeiten bei der Wohnungssuche, da zu diesem Mietpreis faktisch keine Wohnungen verfügbar sind.
- Die Zuständigkeit von Behörden ist gekoppelt an einen offiziellen Wohnsitz und Registrierung.
- Langfristige Aufnahme in kommunalen Notunterkünften (mehr als 3 Tage) erfolgt teilweise nur mit Einkommen (Arbeit, SGB II, SGB XII, sonstiges).

■ Die Inanspruchnahme von Kindergeldzahlungen bedeutet teilweise einen großen und komplizierten Verwaltungsaufwand - Bearbeitungszeit von insgesamt bis zu drei Jahren.

■ Mütter, die wegen kleiner Kinder keiner Erwerbstätigkeit nachgehen können oder konnten, haben nach einer Trennung vom erwerbstätigen Partner/Ehemann regelmäßig einen Status, der sie von Leistungen nach SGB II oder XII ausschließt.

■ In eine Rückmeldung wurde berichtet, dass eine Schwangere aus Ungarn ihren Job nach Bekanntwerden der Schwangerschaft verloren hat und dann [angeblich] nicht mehr krankenversichert war. Das Jobcenter hatte ihr zunächst gesagt, dass kein Anspruch auf SGB II besteht. Erst als die Beratungsstelle nachgehakt hat, wurde der Antrag korrekt bearbeitet.